OLG München, Beschluss v. 03.11.2026 – 20 W 1478/26 Bau e

**Titel:**

## Streitwertaddition bei kumulativer Geltendmachung von Werklohn und Bauhandwerkersicherheit

**Normenketten:**

GKG § 39 Abs. 1, § 40, § 68 Abs. 1 S. 1
BGB § 648a Abs. 1 S. 1 (idF bis 31.12.2017), § 650f Abs. 1 S. 1

**Leitsätze:**

**1. Zur Entscheidung ist nach § 68 Abs. 1 S. 5, § 66 Abs. 6 S. 1 GKG der Einzelrichter berufen, da auch in erster Instanz der Einzelrichter entschieden hat. (Rn. 12) (redaktioneller Leitsatz)**
**2. Der Antrag auf Leistung einer Bauhandwerkersicherheit ist mit dem vollen Nominalbetrag der verlangten Sicherheit zu bewerten. (Rn. 15) (redaktioneller Leitsatz)**
**3. Zu sichern ist nach § 648a Abs. 1 S. 1 BGB (idF bis 31.12.2017) die vereinbarte und noch nicht gezahlte Vergütung „einschließlich dazugehöriger Nebenforderungen“, die mit 10 % des zu sichernden Vergütungsanspruchs anzusetzen sind. (Rn. 18) (redaktioneller Leitsatz)**
**4. Verbindet der Unternehmer eine Klage auf Werklohn mit einer Klage auf Sicherheitsleistung für diesen Werklohn, sind Werte des Zahlungs- und des Sicherungsantrags nach § 39 Abs. 1 GKG zusammenzurechnen. (Rn. 20 – 23) (redaktioneller Leitsatz)**

**Schlagworte:**

Streitwertfestsetzung, Werklohnklage, Bauhandwerkersicherheit, Streitgegenstandsidentität, Beschwerdeverfahren, Addition von Streitwerten, Eigenständigkeit der Ansprüche, Streitwertbeschwerde, Zuständigkeit, Einzelrichter, Zahlungsklage, Nebenforderungen, Streitwertaddition

**Vorinstanz:**

LG München II, Beschluss vom 08.10.2026 – 5 O 4948/19 Bau

## Tenor

1. Auf die Beschwerde des Prozessbevollmächtigten der Klägerin wird der Streitwertbeschluss des Landgerichts München II vom 08.10.2026, Az. 5 O 4948/19 Bau, abgeändert:

Der Streitwert wird auf 26.708,93 € festgesetzt.

2. Das Beschwerdeverfahren ist gerichtsgebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet.

## Gründe

I.

1
Die Klägerin verlangte mit Klage vom 16.12.2019 (Bl. 1) von den Beklagten als Gesamtschuldnern restlichen Werklohn in Höhe von 12.718,54 €.

2
Mit Schriftsatz vom 28.10.2022 (Anlage K 15) forderte sie die Beklagten zur Leistung einer Sicherheit nach § 648a BGB a.F. in Höhe von 13.990,39 € auf und erweiterte die Klage mit Schriftsatz vom 21.10.2025 (Bl. 250) entsprechend.

3
Auf einen Vorschlag des Landgerichts vom 09.09.2026 (Bl. 361) schlossen die Parteien einen Vergleich, dessen Zustandekommen und Inhalt das Landgericht mit Beschluss vom 01.10.2026 (Bl. 380) nach § 278 Abs. 6 ZPO festgestellt hat. Mit diesem Beschluss setzte es den Streitwert auf 12.718,54 € fest.

4

Mit Verfügung vom 02.10.2026 (Bl. 385) wies das Landgericht darauf hin, es beabsichtige, statt des Werklohnbetrags den höheren Betrag der Bauhandwerkersicherheit von 13.990,39 € als Streitwert festzusetzen; eine Addition dürfte nicht statthaft sein, weil zwischen beiden Forderungen wirtschaftliche Identität gegeben sei.

5
Die Beklagten stimmten dem mit Schriftsatz vom 07.10.2026 (Bl. 386) zu. Die Klägerin beantragte mit Schriftsatz vom 07.10.2026 (Bl. 388), den Streitwert auf 26.708,93 € festzusetzen, da die Werte der Zahlungsklage und der Klage auf Sicherheitsleistung nach herrschender Meinung zu addieren seien.

6
Mit Beschluss vom 08.10.2026 (Bl. 391) setzte das Landgericht den Streitwert auf 13.990,39 € fest.

7
Hiergegen richtet sich die aus eigenem Recht eingelegte Beschwerde des Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 14.10.2026 (Bl. 395), mit der er eine Festsetzung des Streitwerts auf 26.708,93 € erstrebt.

8
Die Beklagten treten der Streitwerterhöhung mit Schriftsatz vom 19.10.2026 entgegen (Bl. 399).

9
Mit Beschluss vom 20.10.2026 (Bl. 401) hat das Landgericht der Beschwerde nicht abgeholfen und die Akten dem Oberlandesgericht vorgelegt.

II.

10
Die Beschwerde hat Erfolg.

11
1. Die Beschwerde ist nach § 68 Abs. 1 Satz 1 GKG statthaft und auch im Übrigen zulässig. Insbesondere kann der Prozessbevollmächtigte der Klägerin nach § 32 Abs. 2 Satz 1 RVG aus eigenem Recht Beschwerde einlegen. Der Wert des Beschwerdegegenstands übersteigt 300 €; die Frist des § 68 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 63 Abs. 3 Satz 2 GKG ist gewahrt.

12
2. Zur Entscheidung ist nach § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 6 Satz 1 GKG der Einzelrichter berufen, da auch in erster Instanz der Einzelrichter entschieden hat.

13
3. Die Beschwerde ist begründet. Der Streitwert für den ersten Rechtszug beträgt 26.708,93 €. Er setzt sich aus dem Zahlungsantrag (12.718,54 €) und dem Antrag auf Leistung einer Bauhandwerkersicherheit (13.990,39 €) zusammen; beide Werte sind nach § 39 Abs. 1 GKG zusammenzurechnen.

14
a) Der Zahlungsantrag ist mit 12.718,54 € zu bewerten (§ 48 Abs. 1 Satz 1 GKG, § 3 ZPO, § 40 GKG).

15
b) Der Antrag auf Leistung einer Bauhandwerkersicherheit ist mit dem vollen Nominalbetrag der verlangten Sicherheit von 13.990,39 € zu bewerten.

16
aa) Auf den Sicherungsanspruch ist § 648a BGB in der bis zum 31.12.2017 geltenden Fassung (a.F.) anzuwenden, weil der Bauvertrag im Jahr 2015 geschlossen worden ist (Art. 229 § 39 EGBGB).

17
bb) Der nach § 648a Abs. 1 Satz 1 BGB a.F. mit 10 % anzusetzende Zuschlag für Nebenforderungen ist einzubeziehen. Der verlangte Betrag von 13.990,39 € entspricht 110 % der Werklohnforderung von 12.718,54 €; auch das Landgericht hat ihn in dieser Höhe zugrunde gelegt. Der entscheidende Einzelrichter schließt sich insoweit dem Kammergericht (Beschluss vom 23.01.2026 – 7 W 27/25, 7 W 34/25, NJW 2026, 779 Rn. 18 f.) an. Die dort zu § 650f Abs. 1 Satz 1 BGB angestellte Erwägungen gelten für die insoweit wortgleiche Vorgängerregelung des § 648a Abs. 1 Satz 1 BGB a.F. gleichermaßen.

18
Zu sichern ist nach § 648a Abs. 1 Satz 1 BGB a.F. die vereinbarte und noch nicht gezahlte Vergütung „einschließlich dazugehöriger Nebenforderungen“, die mit 10 % des zu sichernden Vergütungsanspruchs anzusetzen sind.

19
Bei dem Zuschlag gemäß § 648a Abs. 1 Satz 1 BGB a.F. handelt es sich im Verfahren über die Bestellung einer Sicherheit um keine Nebenforderung im Sinn des § 43 Abs. 1 GKG. Eine Nebenforderung setzt einen eigenen Entstehungstatbestand voraus; ist sie kraft Gesetzes Bestandteil des Hauptsacheanspruchs oder diesem gleichrangig, liegt keine Nebenforderung vor (BGH, Beschluss vom 19.12.2016 – IX ZR 60/16, juris Rn. 2; BGH, Beschluss vom 25.03.1998 – VIII ZR 298/97, juris Rn. 11). Der Zuschlag folgt unmittelbar aus dem Gesetz, ist pauschaliert, um über die Höhe der zu sichernden Nebenforderungen keinen Streit aufkommen zu lassen (vgl. BT-Drucks. 14/1246, S. 10), und dient gerade auch der Sicherung erst künftig entstehender Nebenforderungen, die zum Zeitpunkt des Sicherungsverlangens noch nicht bestehen (vgl. BeckOGK/Molt, Stand 01.10.2017, BGB § 648a Rn. 85; zur Nachfolgeregelung BeckOK BauVertrR/Scharfenberg, Stand: 15.08.2026, BGB § 650f Rn. 47b).

20
c) Die Werte des Zahlungs- und des Sicherungsantrags sind nach § 39 Abs. 1 GKG zusammenzurechnen.

21
aa) Wie der Streitwert zu bestimmen ist, wenn der Unternehmer eine Klage auf Werklohn mit einer Klage auf Sicherheitsleistung für diesen Werklohn verbindet, ist umstritten. Vertreten wird zum einen die volle Addition beider Werte, weil es sich um unterschiedliche Streitgegenstände handele (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 05.06.2012 – 23 W 30/12, sowie zur Bauhandwerkersicherungshypothek OLG München, Beschluss vom 27.09.1999 – 28 W 2150/99; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 24.08.2005 – I-U 170/04). Nach anderer Auffassung ist der Sicherungsantrag lediglich mit einem Drittel zusätzlich zu berücksichtigen (OLG Hamburg, Beschluss vom 01.03.2021 – 4 U 90/19). Nach wiederum anderer Auffassung, welcher das Landgericht gefolgt ist, unterbleibt eine Addition wegen wirtschaftlicher Identität, so dass allein der höhere Wert maßgeblich ist (OLG Stuttgart, Beschluss vom 26.03.2013 – 10 W 14/13; OLG Brandenburg, Beschluss vom 22.02.2012 – 4 W 34/11; Zöller/Herget, ZPO, 36. Aufl., § 5 Rn. 8).

22
bb) Der entscheidende Einzelrichter schließt sich für den vorliegenden Einzelfall der Auffassung des 28. Senats des Oberlandesgerichts München (a.a.O.) an.

23
Zahlungs- und Sicherungsanspruch sind unterschiedliche Streitgegenstände mit unterschiedlichen Tatbestandsvoraussetzungen, über die auch gegenläufig entschieden werden kann. Der Sicherungsanspruch nach § 648a Abs. 1 BGB a.F. setzt die Fälligkeit der Vergütung nicht voraus und erfasst neben der vereinbarten, noch nicht gezahlten Vergütung auch den pauschalierten Zuschlag für künftige Nebenforderungen. Er verschafft dem Unternehmer überdies ein eigenständiges, rasch durchsetzbares Sicherungs- und Druckmittel, das über das bloße Zahlungsinteresse hinausgeht. Der vorliegende Rechtsstreit verdeutlicht die Eigenständigkeit beider Ansprüche: Die Klägerin hat die Sicherheit erst knapp drei Jahre nach Erhebung der Zahlungsklage verlangt und den Sicherungsanspruch nochmals drei Jahre später neben der anhängigen Zahlungsklage gerichtlich geltend gemacht. Er diente ihr damit als zusätzliches Sicherungs- und Druckmittel. Eine wirtschaftliche Identität, die dem Additionsgebot des § 39 Abs. 1 GKG entgegenstünde, besteht daher nicht.

24
4. Der Ausspruch in Ziffer 2 des Tenors folgt aus § 68 Abs. 3 GKG.